

# Kirchenverwaltungsschulung Frühjahr 2024

## **Aktuelle Themen für Kirchenverwaltungen**

Hauptabteilung Finanzen und Immobilien  
Referat Kirchenstiftungen  
Stand 09.04.2024

# Kirchenverwaltungsschulung Frühjahr 2024

## Themen:

- 1) Neues aus der Sozialversicherungsprüfung 2024
- 2) Exkurs: Buchhaltungsservice
- 3) USt § 2b - Erinnerung wegen Start ab 1.1.2025
- 4) GEMA - Neu ab 01.01.2024

# 1) Neues aus der Sozialversicherungsprüfung 2024

## Ausgangslage:

- Prüfung hat im Zeitraum Mitte Januar bis Ende Februar im Bischöflichen Ordinariat stattgefunden
- es wurden rd. 200 Kirchenstiftungen geprüft
- der Prüfzeitraum hat die Jahre 2020 bis 2023 umfasst
- Schwerpunkte:
  - Ehrenamtszuschalen, Übungsleiterfreibeträge, Geschenke an Haupt- und Ehrenamtliche

# 1) Neues aus der Sozialversicherungsprüfung 2024

## Künftig:

- „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“, d. h. die Daten müssen digital vorgehalten werden
  - ab 1.1.2026 für Lohnbuchhaltung
  - ab 1.1.2027 für Finanzbuchhaltung (einschl. Kirchenstiftungen)
- **Folge:** Erstellung der Kirchenrechnung manuell oder per Excel-Tabelle ist **in diesen Fällen nicht mehr möglich**
- **Wichtig:** es müssen mind. die Buchungsjahre ab 2021 für die Prüfung 2025 vollständig erfasst sein (kein Rückstand!)
- notfalls wird die Buchhaltung ab 2021 neu aufgesetzt
- **Empfehlung: bereits ab dem Buchungsjahr 2024 auf das Simba-WINner-Programm umstellen!**
- falls das nicht selbst geleistet werden kann, bitte den Buchhaltungsservice nutzen

# 1) Neues aus der Sozialversicherungsprüfung 2024

## Wichtig:

- **laufende** monatliche Zahlungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (Organisten) oder im Rahmen der Ehrenamtspauschale (Bsp.: Mesner, Kirchenreinigung, Kirchenpfleger, Rechnungsfertiger) mit Zeitaufwand dokumentieren
- bei „pauschalen“ oder jährlichen Zahlungen der Ehrenamtspauschale in den Formularen **die Tätigkeit beschreiben** evtl., soweit möglich, auch den Umfang beschreiben (ist auch von der Höhe der Zahlung abhängig).

## 2) Exkurs: Buchhaltungsservice

- seit dem Frühjahr 2023 ist der Buchhaltungsservice mit 6 Kolleginnen tätig
- nach derzeitigem Stand nutzen ca. 65 Kirchenstiftungen den Service
- Buchungen erfolgen ab dem Jahr 2023 (um den Forderungen aus der SV-Prüfung nachzukommen, auch Vorjahre - mind. ab 2021, so weit diese noch nicht erstellt sind!)
- Voraussetzung:
  - Beschluss der Kirchenverwaltung, dass der Buchhaltungsservice für die Rechnungsführung in Anspruch genommen wird (Beschlussvorlage)
  - Erstellung eines Protokolls mit den Aufgaben, die übernommen werden (Vorlage vorhanden)

### 3) Fristverlängerung § 2b UStG

Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 die Frist zur Neuregelung der umsatzsteuerlichen Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der § 2 b UStG, um weitere zwei Jahre verlängert.

Nach aktuellem Stand tritt der § 2 b UStG dann zum **01.01.2025** in Kraft.

### 3) Fristverlängerung § 2b UStG

Bitte prüfen Sie folgendes:

Haben Sie dem Bischöflichen Ordinariat eine Information zu ihrer umsatzsteuerlichen Registrierung beim Finanzamt zukommen lassen?

**JA** - Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen.

**NEIN** - Bitte lassen Sie uns eine entsprechende Information per E-Mail ([stiftungsverwaltung@bistum-wuerzburg.de](mailto:stiftungsverwaltung@bistum-wuerzburg.de)) zukommen, welche Situation (A-D) für sie zutrifft.



# 3) Fristverlängerung § 2b UStG

## Was ist 2024 zu tun?

Abhängig davon, ob und in welcher Höhe steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden:

Fall A	Fall B1	Fall B2	Fall C1	Fall C2	Fall D
bisher keine Registrierung beim Finanzamt	bisher keine Registrierung beim Finanzamt	bereits beim Finanzamt registriert	bisher keine Registrierung beim Finanzamt	bereits beim Finanzamt registriert	bereits steuerlich registriert, da sog. „BGA“
Falls auch weiterhin in 2025 keine steuerpflichtigen Umsätze erwartet werden	Es werden Umsätze bis zur Kleinunternehmergrenze von 22.000 € für 2024 erwartet	Es werden Umsätze bis zur Kleinunternehmergrenze von 22.000 € für 2024 erwartet	Umsätze > 22.000 € für 2024 erwartet	Umsätze > 22.000 € für 2024 erwartet	in 2024 wird BGA noch getrennt gesehen; weitere Bereiche ohne USt
keine Registrierung beim Finanzamt erforderlich	Registrierung beim Finanzamt in 2024 erforderlich	steuerliche Auswirkung erst ab 1.1.2025	Registrierung beim Finanzamt in 2024 erforderlich	steuerliche Auswirkung erst ab 1.1.2025	wie bisher: Ust-Pflicht nur für BGA
Überwachung der Einnahmen auf Veränderungen	Überwachung der Einnahmen auf Veränderungen	keine weitere Veranlassung; Überwachung der Einnahmen auf Veränderungen	Überwachung der Einnahmen auf Veränderungen; Einnahmen in 2024 noch nicht ust-pflichtig	Überwachung der Einnahmen auf Veränderungen; Einnahmen in 2024 noch nicht ust-pflichtig	ab 1.1.2025 für alle ust-pfl. Einnahmen

### 3) Fristverlängerung § 2b UStG

- Für Kirchenstiftungen, die die Kleinunternehmergrenze in 2024 und voraussichtlich in 2025 nicht überschreiten ändert sich im Hinblick auf die Buchhaltung / Umsatzsteuer nichts.
- Für Kirchenstiftungen, die die Kleinunternehmergrenze überschreiten bieten wir eine eigene Online-Schulung
  - am 16.07.2024
  - um 18.00 Uhr an.

### 3) Fristverlängerung § 2b UStG

#### Neu:

- Mit der Verkündung des „Wachstumschancengesetzes“ am 23. März 2024 wurde **grundsätzlich die Pflicht** zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen für Kleinunternehmer **aufgehoben**
- Dies betrifft die **Kirchenstiftungen, die mit Einführung des § 2 b UStG ab 01.01.2025** mit Ihren (steuerbar und potentiell steuerpflichtigen) Einnahmen **unter der Kleinunternehmergrenze von € 22.000** liegen.
- Damit müssen diese Kirchenstiftungen **auch ab 2025 keine Umsatzsteuererklärungen** jährlich beim Finanzamt abgeben
- Eine **Abgabepflicht besteht jedoch**
  - bei Anforderung der Steuererklärung durch das Finanzamt
  - bei Vorliegen von Auslandssachverhalten (z.B. Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland)

## 4) GEMA - Neu ab 01.01.2024

- 1) **bis 31.12.2023** gab es sog. „Pauschalverträge“ zwischen dem Verband der Deutsche Diözesen (VDD) und der GEMA, welche
  - 1) die Nutzung von Musik in **Gottesdiensten** und „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ (Prozessionen etc.) sowie
  - 2) die Nutzung von Musik **außerhalb der Gottesdienste** (Konzerte, Pfarrveranstaltungen etc.) geregelt haben
- 2) **aktueller Stand:** Pauschalvertrag über Nutzung von **Musik in Gottesdiensten** wird weitergeführt
- 3) **KEIN VERTRAG** mehr für die Nutzung von **urheberrechtlich geschützter Musik** in **Konzerten und bei anderen Pfarrveranstaltungen!**
  - muss also ab sofort mit der GEMA einzeln abgerechnet werden! - **Nachlass von 20% f. kirchl. Einrichtungen**
  - Näheres im MIT unter: <https://bistumwuerzburg.viadesk.com/do/news?id=8746905-6e657773>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihren Einsatz für Ihre  
Kirchenstiftung!**